



Corona und Spielbetrieb

RICHTLINIEN FÜR DIE SPIELLEITENDEN STELLEN

Einleitung

- Dieser Leitfaden versteht sich als Richtlinie zum Umgang mit der Pandemie.
Bindend sind stets die lokalen Verfügungen der zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsämter.
- Bei Unsicherheit gilt es zuerst immer die lokalen Ämter zu kontaktieren. Der NFV kann lokale Gegebenheiten und Infektionsgeschehen nicht allgemeingültig abbilden.
- Wir müssen uns alle klar sein, dass wir beschlossen haben, während der noch andauernden Pandemie den Spielbetrieb wieder aufzunehmen. Es bleibt ein gewisses Risiko, so wie es auch vorhanden ist, wenn wir am allgemeinen Leben teilnehmen. Das Gesundheitsamt stellt die Experten, die uns vorgeben, wann ein Ansteckungsrisiko besteht.

Kontaktlisten

- Das Land Niedersachsen hat in seinen Verordnungen zum Coronavirus festgelegt, dass die Sportausübung von bis zu 50 Personen erlaubt ist, aber dokumentiert werden muss.
- Aus diesem Grund gilt, dass jeder Gastverein eine Kontaktliste mit allen Anwesenden an den Heimverein übergibt. Diese sollte spätestens zum Anpfiff vorliegen. Liegt diese nicht vor, kann der Heimverein entscheiden, dass das Spiel nicht ausgetragen wird! Die spielleitende Stelle behält sich vor, das Spiel wegen schuldhaften Nichtantritts gegen den Gastverein zu werten.
- In den Kontaktformularen müssen zwingend folgenden Punkte aufgeführt werden:
 - Name
 - Adresse
 - Telefonnummer

Quarantäne

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Spieler*Innen oder aber auch ganze Mannschaften in Quarantäne gehen (müssen).
- Wenn es zu dem Fall kommt, dass sich eine **ganze** Mannschaft in Quarantäne begeben muss, gilt folgendes Vorgehen:
 - Die anstehenden Spiele werden kurzfristig abgesetzt und später nachgeholt.
 - Den Mannschaften ist eine entsprechende Vorbereitungszeit zu gewähren.
 - Die Mannschaften sind selbst dafür verantwortlich, eine angeordnete Quarantäne nachzuweisen. Andernfalls könnten Spiele gegen die betroffenen Mannschaften gewertet werden.
- Im Falle einer angeordneten Quarantäne sollten bei kurzfristigen Spielverlegungen/Absetzungen **keine** Verwaltungskosten erhoben werden!
- Nachweislich positiv getestete Corona-Fälle bitte unter Angabe des Vereins an folgende E-Mailadresse melden: corona@nfv.de

Quarantäne

- Für den Fall, dass sich einzelne Spieler*Innen einer Mannschaft in Quarantäne begeben müssen, gilt folgendes Vorgehen:
 - Den Kontakt zu den zuständigen örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsämtern suchen.
 - Die behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen sind vom Verein nachzuweisen.
 - Die gegnerische Mannschaft muss über den Vorfall informiert werden.
 - Die spielleitende Stelle regelt, je nach Vorgabe der zuständigen Ämter, mit den betroffenen Mannschaften, ob angesetzte Spiele ausgetragen oder nachgeholt werden. Bei geringer Anzahl von betroffenen Einzelspielern*Innen sollte unter Berücksichtigung der behördlichen Anordnungen, der Gesamtumstände und der Mannschaftsstärken zwischen Austragung und Verlegung abgewogen werden.
 - Die spielleitende Stelle stellt sicher, dass alle betroffenen gegnerischen Mannschaften über den positiven Coronafall informiert werden.
 - Im Falle einer Verlegung sollten **keine** Verwaltungskosten erhoben werden
- Nachweislich positiv getestete Corona-Fälle bitte unter Angabe des Vereins und der Mannschaft an folgende E-Mailadresse melden:
corona@nfv.de

Verdachtsfälle

- Werden einzelne Spieler*Innen als Verdachtsfälle eingestuft und müssen sich einem Test unterziehen, gilt:
 - Der betroffene Verein sucht Kontakt zu den örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsämtern.
 - Der betroffene Verein informiert die gegnerische Mannschaft über den Vorfall.
 - Die spielleitende Stelle regelt, je nach Vorgabe der zuständigen Ämter, mit den betroffenen Mannschaften, ob angesetzte Spiele ausgetragen oder nachgeholt werden. Bei geringer Anzahl von betroffenen Einzelspielern*Innen sollte unter Berücksichtigung der behördlichen Anordnungen, der Gesamtumstände und der Mannschaftsstärken zwischen Austragung und Verlegung abgewogen werden.
 - Im Falle einer Verlegung sollten **keine** Verwaltungskosten erhoben werden
- Sollten Spieler*Innen hingegen „lediglich“ leichte Erkältungssymptome anzeigen, sollte mit sofortiger Wirkung nicht mehr trainiert bzw. gespielt und bestenfalls zeitnah ein Arzt konsultiert werden. Sofern sich beide Mannschaften in Absprache mit der spielleitenden Stelle auf eine Verlegung einigen, ist dieser stattzugeben. Die spielleitende Stelle behält sich vor, im jeweiligen Einzelfall den Nachweis über die Erkrankung der Spieler*Innen anzufordern. Bei fehlendem Nachweis kann das Spiel wie ein Nichtantritt gem. § 27 (4) in Verbindung mit dem § 38 1d) der NFV-Spielordnung gewertet werden.

Quarantäne / Verdachtsfälle

- Die mit den Quarantäne-/Verdachtsfällen auftretenden Fragen (Wer ist infiziert? Wer muss in Quarantäne? Wie lange muss jemand in Quarantäne? Wer muss sich testen lassen? etc.) können ausschließlich durch das zuständige Gesundheitsamt geklärt und angeordnet werden.
- Die spielleitende Stelle entscheidet ausschließlich über die Austragung oder Verlegung von Spielen auf Basis der Anordnungen des Gesundheitsamtes und in Abstimmung mit den jeweiligen Vereinen.